

Beitrags- und Gebührenordnung des **Tanzsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Stand: 01.01.2025

1. Beiträge

- 1.1 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung zahlen für jedes ihrer Mitglieder
- einen monatlichen Beitrag von 0,80 €
 - bei Kindern bis zum vollendenden 18. Lebensjahr von monatlich 0,40 €
 - Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 18,00 €
- 1.2 Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 150,00 €
- 1.3 Kooperative Mitglieder zahlen für jedes ihrer Mitglieder
- einen jährlichen Beitrag von 3,00 €
 - Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 75,00 €

2. Gebühren, Werbeeinnahmen und Umlagen

- 2.1 Das Präsidium legt auf der Grundlage der erforderlichen Ausgaben die Gebühren für den Lehrbetrieb fest. Die Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen des TMV ist kostenpflichtig. Gemeldete Teilnehmer haben dann auch eine Gebühr zu zahlen, wenn die Abmeldung nicht spätestens 1 Woche vor dem Termin bei dem mit der Organisation beauftragten Präsidiumsmitglied bzw. in der TMV – Geschäftsstelle eingegangen ist. Die Zahlung ist nach Rechnungslegung an den TMV zu leisten.
- 2.2 Beteiligung an den Werbeeinnahmen lt. Werbeordnung des DTV vom Juni 2001:
- Der Ausrichter einer vom TMV vergebenen Turnierveranstaltung ist verpflichtet, die aus der Werbung erzielten Nettoeinkünfte zwischen dem TMV und dem Ausrichter im Verhältnis 30 % (TMV) zu 70 % (Ausrichter) aufzuteilen.
- Nettoeinnahmen sind: Gesamteinnahmen aus der Werbung abzüglich aller nachgewiesenen Kosten, die unmittelbar für das Hereinholen und das Anbringen der Werbung entstehen.
- 2.3 Zur Absicherung der Tätigkeit in der Geschäftsstelle des TMV werden folgende Kosten erhoben:
- eine jährliche Umlage von den Tanzsportvereinen in Höhe von 230,00 €
 - eine jährliche Umlage von den übrigen Mitgliedern in Höhe von 135,00 €
- Die jährliche Umlage von den Tanzsportvereinen kann auf Antrag um 20 % verringert werden, sofern nur der Mindestbeitrag an den TMV gezahlt werden muss.

3. Veranlagung

- 3.1 Das von der Geschäftsstelle des DTV überreichte Formblatt "Mitgliedererhebung" ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 15.01. eines jeden Jahres an den DTV zu senden. Auf dieser Grundlage veranlagt der TMV seine Beiträge.

4. Erhebung

- 4.1 Die Erhebung des Beitrages für den TMV als auch für den DTV erfolgt durch Rechnungslegung für das laufende Kalenderjahr durch den Schatzmeister des TMV auf der Grundlage der Mitgliedererhebung für den DTV. Der Beitrag ist in zwei gleichen Raten am 01.04. und am 01.08. eines jeden Jahres fällig.
- 4.2 Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern wird der Beitrag ab Eintrittsmonat anteilig erhoben und innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung fällig.
- 4.3 Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Monat können auf Beschluss des Präsidiums des TMV die Einzelmitglieder des Beitragsschuldners von der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen ausgeschlossen und die Genehmigung von Turnieren nicht befürwortet werden.
- 4.4 Die jährliche Umlage erfolgt durch Rechnungslegung durch den Schatzmeister des TMV und ist in zwei gleichen Raten am 01.04. und am 01.08. eines jeden Jahres fällig.
- 4.5 Die prozentuale Beteiligung des TMV an Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen, die der TMV vergeben hat, ist spätestens 3 Wochen nach der Veranstaltung fällig.

Die Finanzordnung des DTV, die nach der Satzung für alle Mitglieder verbindlich ist, gilt ergänzend zu der Beitrags- und Gebührenordnung des TMV.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.06.2024 ergänzt.

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.